

Satzung
des
Bretzfelder Kunstverein e. V.

§1

Der Name des Vereins lautet: „BK - Bretzfelder Kunstverein“ mit dem Zusatz e.V. nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister. Der Sitz des Vereins befindet sich in 74626 Bretzfeld.

§2

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Pflege der eigenen Kunstsammlungen. Darüber hinaus soll interessierten Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit geboten werden, sich künstlerisch zu entfalten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, schriftliche Austrittserklärung und Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögens.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4

Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand geführt, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer besteht. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser von seinem Stellvertreter vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Der Vorstand nach außen im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in.

Beide sind nach außen allein vertretungsberechtigt.

Ausschließlich mit der Wirkung für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertreten soll, wenn der/die erste Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich an der Vertretung des Vereins verhindert ist.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäss soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§5

Mittel des Vereins dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§7

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils im Januar des Geschäftsjahres statt und wird schriftlich vom Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- b) Die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- c) Den Ausschluss eines Mitgliedes
- d) Beschluss über Satzungsänderung
- e) Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder diese verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst diese Mitgliederversammlung einberufen.

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas abweichendes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer protokolliert.

§8

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Absprache mit dem Finanzamt gefasst werden.

Bretzfeld, den 05.05.2008